

An  
alle Landeshauptleute

BMK - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)  
[st1@bmk.gv.at](mailto:st1@bmk.gv.at)

**Alexandra Fröhlinger, LL.M. (WU)**  
Sachbearbeiter/in

[alexandra.froehlinger@bmk.gv.at](mailto:alexandra.froehlinger@bmk.gv.at)  
+43 (1) 71162 65 5517  
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.422.587

Wien, 10. Juli 2020

## **Betreff: Erlass betreffend der Verwendung eines Fahrlehrerausweises an mehreren Fahrschulstandorten**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund einiger Anfragen betreffend die Verwendung von Fahrlehrern bzw. Fahrschullehrern an unterschiedlichen Fahrschulstandorten desselben Inhabers wird Folgendes mitgeteilt:

1. Gem. § 114 Abs. 1 KFG hat der Fahrschulbesitzer der Bezirksverwaltungsbehörde die in seiner Fahrschule verwendeten Lehrpersonen und Änderungen im Stande seines Lehrpersonals anzuzeigen und um Ausstellung eines Fahrlehrerausweises für sich, sofern er selbst praktischen Fahrunterricht erteilt, und für jede zum praktischen Fahrunterricht verwendete Lehrperson anzusuchen.  
Die Bezirksverwaltungsbehörde hat dem Fahrschulbesitzer die beantragten Ausweise auszustellen, wenn die betreffenden Lehrpersonen den in den §§ 116 und 117 KFG angeführten Voraussetzungen entsprechen. Dem Fahrlehrerausweis muss zu entnehmen sein, für welche Klassen von Fahrzeugen sein Besitzer Unterricht erteilen darf.
2. Mit der 36. KFG Novelle wurde die Möglichkeit geschaffen, dass eine Person mehrere Fahrschulbewilligungen erhalten kann.
3. Diesem Umstand wäre auch im Vollzug des § 114 Abs. 1 KFG bei der Ausstellung der Fahrlehrerausweise Rechnung zu tragen.
4. Unter Bedachtnahme auf diese neue Regelung ist § 114 Abs. 1 KFG in Bezug auf den Fahrlehrerausweis derart zu verstehen, dass Fahrlehrer mit einem Fahrlehrerausweis auch an mehreren Standorten der Fahrschule tätig werden dürfen und nicht für jeden Fahrschulstandort ein eigener Ausweis ausgestellt werden muss.

5. Die jeweiligen Standorte, an denen der jeweilige Fahrlehrer zum Einsatz kommt, sind im Fahrlehrerausweis bzw. gegebenenfalls in einem Beiblatt dazu einzutragen. Das gilt sinngemäß auch für Fahrschullehrerausweise.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:

Dr. Wilhelm Kast